

Berlin, 16. Mai 1990

Direktive

für die abschließenden Verhandlungen des Ministers der Finanzen der DDR, Herrn Dr. Romberg, mit dem Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Waigel, zum Haushaltsrahmen II/90 und für das Jahr 1991 sowie zu zweckgebundenen Finanzausweisungen der Bundesrepublik Deutschland und die Festlegung von Kreditermächtigungen für die DDR

1. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland am 17. 5. 1990 über die Deckung des gegenwärtig eingeschätzten Rohdefizits des Staatshaushaltes der DDR
 - für das II. Halbjahr 1990 in Höhe von 43 Mrd. DM und
 - für das Jahr 1991 in Höhe von 65 Mrd. DMzu führen.

In dieses Rohdefizit sind 12 Mrd. DM (II/90) und 13 Mrd. DM (1991) einbezogen worden. Diese Mittel sind in Übereinstimmung mit Artikel 13 und 14 des Staatsvertrages für Investitionshilfen und gezielte Subventionen aus dem Staatshaushalt für die notwendige Strukturanpassung der Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gewährleistung der vertraglichen Verpflichtungen der DDR im RGW erforderlich.

2. Auf der Grundlage des Artikels 28 des Staatsvertrages sind für eine Übergangszeit zum Haushaltsausgleich zweckgebundene Finanzausweisungen durch die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere für
 - Soziales
 - Strukturanpassung Industrie und Landwirtschaft
 - Exportförderung RGW
 - Infrastrukturzu vereinbaren.

3. Der DDR wird laut Staatsvertrag, Artikel 27, eingeräumt, im Haushalt für das 2. Halbjahr 1990 einen Kreditrahmen von 25 Mrd. DM einzusetzen. Die DDR wird mit Hilfe der zuständigen Stelle des Bundesfinanzministeriums und in Absprache mit der Deutschen Bundesbank Kredite am Markt aufnehmen, entsprechend den Modalitäten und Formen, die von der Bundesregierung genutzt werden.

Die ersten Ausgaben - beginnend mit dem 2. Juli 1990 - sollen u. a. folgende Zielsetzungen erreichen:

- dem Kreditapparat und den Sparern der DDR zu marktüblichen Bedingungen eine Anlage in der DDR zu gewähren,
- den bei der Staatsbank bis zum 30. 6. 1990 aufgelaufenen Kassenkredit auf dem Markt umzuschulden,
- die Liquiditätssicherung des Staatshaushaltes für die ersten Monate nach dem 1. Juli 1990 herzustellen.

Die DDR benötigt dafür eine Garantie oder ähnliches der Bundesrepublik Deutschland, um von vornherein ein von Bonität und Ausstattung gespaltenen Markt im Währungsgebiet der DM zu vermeiden.

4. Zu Artikel 27, Absatz 3, wird vereinbart:

Zur Regelung der für die bis zum Zeitpunkt des Beitritts aufgelaufene Verschuldung der DDR ist eine Lösung zu vereinbaren, die der verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung von Bund und Ländern entspricht.

Der Finanzminister soll diese Eckdaten soweit wie möglich gegenüber dem Bundesfinanzminister durchsetzen.

Er ist jedoch berechtigt, in Verantwortung und Übereinstimmung mit dem Entwurf des Staatsvertrages, unterhalb dieser Eckdaten abzuschließen, wenn anderenfalls die Terminierung des Vertrages gefährdet wird.

Bei erheblichen Abweichungen ist eine Rückkopplung mit dem Ministerpräsidenten erforderlich.

Bestätigt:

Ministerpräsident der
Deutschen Demokratischen Republik